



Bezirksregierung Arnberg

Geschäftsstelle des Regionalrates

E-Mail-Adresse: geschaeftsstelle.regionalrat@bezreg-arnsberg.nrw.de

Tel.: 02931/82-2341, 2324, 2306 od. 2839 Fax.: 02931/82-3427 od. 4968

Vorlage 05/1/02

Sitzung des Regionalrates am 14.03.2002 in Arnberg

TOP 9 : 19. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes, Teilabschnitt Oberbereich Siegen im Bereich der Stadt Lennestadt – Erweiterung des Bereiches für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen "Grevenbrück"
- Erarbeitungsbeschluss

Berichterstatter : Abteilungsdirektor Schmitt

Bearbeiter : Oberregierungsbaurat Wegmann

Beschlussvorschlag:

1. Die 19. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes, Teilabschnitt Oberbereich Siegen im Bereich der Stadt Lennestadt wird entsprechend der Anlage 1 erarbeitet.
2. Im Änderungsverfahren werden die in der Anlage 3 unter Nr. 1 bis 42 aufgeführten Behörden und Dienststellen beteiligt.
3. Die Frist, innerhalb der Bedenken und Anregungen vorgebracht werden können, wird auf 3 Monate festgesetzt.

Begründung:

1. Anlass und Inhalt der Änderung

Der vorhandene Steinbruch "Grevenbrück" befindet sich nördlich des gleichnamigen Stadtteils der Stadt Lennestadt. Er liegt innerhalb eines Dolomitzuges, dessen Hauptausbreitung nach Nordosten verläuft und in den anderen Richtungen durch nicht verwertbare Gesteinsarten begrenzt wird. Dieser Dolomitzug gehört zu dem Massenkalkvorkommen der "Attendorn-Elsper Doppelmulde", das in diesem Bereich sekundär in Dolomitstein umgewandelt wurde.

Primäres Gewinnungsziel des Steinbruches ist die Produktion von Dolomit-Kalk, der für gebrannte und ungebrannte Produkte in der Stahlindustrie sowie in der Land- und Forstwirtschaft verwendet wird. Der Standort Lennestadt-Grevenbrück ist als einziges Werk für Forstkalk in NRW von überregionaler Bedeutung.

Aufgrund der Gegebenheiten der Lagerstätte fällt ein hoher Anteil an Material an, welches für die o.g. Produkte nicht verwertbar ist. Dieses Material findet im Straßenbau Verwendung.

Der Steinbruch ist im Gebietsentwicklungsplan, Teilabschnitt Oberbereich Siegen (genehmigt mit Erlass des MURL vom 25. August 1989) als Bereich für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen dargestellt (siehe Anlage 1). Die Abgrabungsbereiche dieses Teilabschnittes wurden im Rahmen der damaligen Neuaufstellung so abgegrenzt, dass sie die für einen Zeitraum von etwa 15 Jahren zum Abbau vorgesehenen Flächen einschließlich der Flächen für die Betriebsanlagen umfassten. Dieses Vorgehen entspricht nicht den derzeitigen Anforderungen an die Abgrenzung von Abgrabungsbereichen, die nach der Erläuterung C.IV.3.6 des LEP von 1995 so auszuwählen sind, dass die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit heimischen Bodenschätzen für 25 Jahre gesichert ist.

Der vorhandene Abgrabungsbereich enthält noch eine gewinnbare Restkapazität von ca. 7 Mio. t, was einer geschätzten Restlaufzeit von maximal 6 Jahren entspricht. Durch die geplante Erweiterung des Abgrabungsbereiches wird ein Rohstoffvolumen

von insgesamt ca. 30 Mio. t erschlossen, was einer Laufzeit von ca. 25 Jahren entspricht.

Die o.g. Hauptausbreitung des Dolomitzuges erfordert die Erweiterung des Abgrabungsbereiches in nordöstlicher Richtung. Zurückgenommen wird ein Teilbereich entlang der Sporcker Straße im Nordwesten des Abgrabungsbereiches. Im Rahmen des 1993 abgeschlossenen Genehmigungsverfahrens nach dem (Bundesimmissionschutzgesetz) BImSchG wurde auf die Gewinnung wegen der Nähe zur Ortschaft Sporke und aus naturschutzfachlichen Gründen verzichtet.

Nach den vorliegenden Erkenntnissen setzt sich die Dolomitsteinlagerstätte auch über den Erweiterungsbereich hinaus fort. Im Interesse einer möglichst vollständigen Gewinnung des seltenen Rohstoffs können künftige Erweiterungen grundsätzlich in Frage kommen.

Südlich des Abgrabungsbereiches wird ein Bereich für den Schutz der Natur (BSN) dargestellt. Er umfasst eine Teilfläche des aus mehreren Teilflächen bestehenden vom Land Nordrhein-Westfalen gemeldeten FFH-Gebietes "Kalkbuchenwälder, Kalkhalbtrockenrasen und –felsen südlich Finnentrop" (Meldenummer DE-4813-301, siehe Anlage 2), welche hierdurch regionalplanerisch gesichert wird.

2. FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. Ziffer 5.2 VV-FFH

An den vorhandenen Abgrabungsbereich grenzt das Teilgebiet "Wilhelmshöhe" des aus 10 Teilgebieten bestehenden und insgesamt 220 ha umfassenden, vom Land Nordrhein-Westfalen gemeldeten FFH-Gebietes "Kalkbuchenwälder, Kalkhalbtrockenrasen und –felsen südlich Finnentrop". Weiterhin befindet sich das Teilgebiet "Melbecketal mit Rübenkamp" des potentiellen FFH-Gebiets in minimal ca. 200 m Entfernung zum Erweiterungsbereich.

Aufgrund der räumlichen Nähe des Erweiterungsbereiches zu diesen Teilgebieten kann die Möglichkeit gesehen werden, dass letztere erheblich beeinträchtigt werden können. Deshalb wurde durch die Bezirksregierung überprüft, ob eine erhebliche Beeinträchtigung des potentiellen FFH-Gebietes vorliegt. Die Überprüfung be-

schränkt sich dabei auf die angesprochenen Teilflächen, weil davon ausgegangen wird, dass die anderen Teilflächen des potentiellen FFH-Gebietes aufgrund ihrer räumlichen Lage durch die Planung nicht erheblich beeinträchtigt werden können.

Die Maßstäbe für die Verträglichkeit einer Planung ergeben sich gem. Ziffer 5.3 der VV-FFH aus den besonderen Erhaltungszielen für das jeweilige Gebiet. Diese ergeben sich bei potentiellen FFH-Gebieten, für die ja noch keine Schutzgebietsausweisung vorliegt, vor allem aus den Meldeunterlagen, die alle Angaben zu den schützenswerten Lebensräumen und Arten enthalten.

Die Meldung des Gebietes "Kalkbuchenwälder, Kalkhalbtrockenrasen und -felsen südlich Finntrop" erfolgte aufgrund der verschiedenen, teilweise sehr seltenen Pflanzengesellschaften (u.a. Orchideen-Buchenwald, Ahorn-Eschen-Schluchtwald, Kalkhalbtrockenrasen sowie verschiedene Kalk-Pionierrasen), die sich durch eine große Vielfalt an charakteristischen, seltenen und gefährdeten Arten auszeichnen.

Das Teilgebiet "Wilhelmshöhe" ist ein südexponierter, flachgründiger Hang mit einem in der gesamten naturräumlichen Haupteinheit "Bergisches Land, Sauerland " sehr seltenen Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald, der durch viele thermophile Arten gekennzeichnet ist. Am Hang befinden sich Kalkfelsen, im oberen flacheren Teil auch teilweise verbuschende Kalkmagerrasen. Ausschlaggebend für die Einbeziehung dieses Teilgebietes in den Gebietsvorschlag war das Vorkommen des Labkraut-Eichen-Hainbuchenwaldes (Lebensraum-Nr. 9170). Weiterhin kommt im Teilgebiet der Lebensraumtyp "Trespen-Schwingel-Kalktrockenrasen" (6210, prioritärer Lebensraum) vor.

Das Teilgebiet "Melbecketal mit Rübenkamp" enthält bedeutsame Orchideen- und Waldmeister-Buchenwälder mit einer Vielzahl offener Kalkfelsen, an denen z.T. auch Schluchtwälder und kleinflächig der in der naturräumlichen Haupteinheit sehr seltene Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald stocken. Der Rübenkamp stellt wohl die größte und artenreichste Wacholderheide auf Kalkhalbtrockenrasen in der gesamten naturräumlichen Haupteinheit dar. Das Gebiet ist Lebensraum für Rotmilan, Grauspecht und Neuntöter.

Ausschlaggebend für die Einbeziehung dieses Teilgebietes in den Gebietsvorschlag war das Vorkommen folgender Lebensräume:

- Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalktrockenrasen (5130),
- Orchideen-Kalk-Buchenwald (9150) und
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (9170).

Weiterhin kommen im Teilgebiet die folgende Lebensraumtypen vor:

- Schlucht- und Hangmischwälder (9180, Prioritärer Lebensraum),
- Trespen-Schwingel Kalktrockenrasen (6210, Prioritärer Lebensraum),
- Waldmeister-Buchenwald (9130) und
- Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210).

Aus den Meldeunterlagen und ergänzenden Angaben im Informationssystem "Natura 2000" ergibt sich für das Gesamtgebiet als besonderes Erhaltungs- bzw. Entwicklungsziel die Erhaltung und Entwicklung eines artenreichen Komplexes aus Kalk-Buchenwäldern, Schlucht- und Hangmischwäldern, Kalkhalbtrockenrasen und den unterschiedlichen Felsbiotopen. Für die beiden Teilgebiete bestehen die besonderen Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus der Erhaltung und Entwicklung der in den Teilgebieten vorkommenden Lebensräumen.

Da die Abgrenzung des Abgrabungsbereiches so erfolgte, dass keine Flächen des potentiellen FFH-Gebietes einbezogen wurden, scheidet eine mögliche erhebliche Beeinträchtigung durch direkte Flächeninanspruchnahme aus. Eine mögliche erhebliche Beeinträchtigung des potentiellen FFH-Gebietes kann deshalb nur auf einem Hineinwirken beruhen.

Die Abschätzung der Beeinträchtigungen ergibt sich aufgrund der Distanzen, über die mögliche Wirkfaktoren im Hinblick auf das vorliegende Arten- bzw. Lebensraumspektrum und dessen Empfindlichkeiten wirksam sein können. Als mögliche Beeinträchtigungen kommen im vorliegenden Fall grundsätzlich in Frage:

- Grundwasserstandsänderungen
- Staub- und Lärmimmissionen
- Erschütterungen

Eine erhebliche Beeinträchtigung durch mögliche Grundwasserabsenkungen kommt bei den betrachteten Teilflächen des potentiellen FFH-Gebietes nicht in Frage, weil dort grundwasserabhängige Lebensräume nicht vorhanden sind.

Die Auswirkungen von Staub- und Lärmimmissionen sowie von Erschütterungen wird ebenfalls als allenfalls gering eingeschätzt. Diese Einschätzung begründet sich zum einen in dem jahrzehntelangen unmittelbaren Nebeneinander von Rohstoffgewinnung und schutzwürdigen Biotopen, welches die Schutzwürdigkeit der vorhandenen Biotope offenkundig nicht beeinträchtigt hat. Zum anderen wird der Gesteinsabbau in Zukunft nicht näher an die schutzwürdigen Biotope der unmittelbar angrenzenden Teilfläche heranrücken; er wird sich tendenziell sogar von ihr entfernen.

Zusammenfassend kann also festgestellt werden, dass durch die Planung des potentiellen FFH-Gebietes "Kalkbuchenwälder, Kalkhalbtrockenrasen und -felsen südlich Finentrop" nicht erheblich beeinträchtigt werden wird.

3. Nachfolgenutzung

Gem. Ziffer B 2. eb der Anlage 1 Teil B der 3. DVO zum Landesplanungsgesetz sind bei der Darstellung von Bereichen für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen für bereits planfestgestellte und genehmigte Abgrabungsflächen die festgelegte, im übrigen eine im Verfahren zur Darstellung des Sicherungs- und Abbaubereiches zu bestimmende Folgenutzung entsprechend den Planzeichen der 3. DVO zu unterlegen. Dabei sind nach der Technischen Richtlinie zum Abgrabungsgesetz mindestens 25 % der noch zu genehmigenden Abgrabungsflächen dem Naturschutz zuzuführen (Runderlass des MURL vom 08.03.1990, Az.: IV B 3 - 2.00.03 "Richtlinien für Abgrabungen").

In der zeichnerischen Darstellung wurde als Nachfolgenutzung "Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich" gewählt. Dabei wurde im Falle des Abgrabungsbereiches "Grevenbrück" auf die zusätzliche Darstellung von Freiraumfunktionen verzichtet. Hierfür sind folgende Gründe anzuführen:

Für den genehmigten Teil des Steinbruchs sieht der Herrichtungsplan die Entwicklung einer reichgegliederten Fels- und Waldlandschaft vor. Diese Rekultivierungsvorstellung wird in den im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Erweiterung des Steinbruchs zu erarbeitenden Herrichtungsplan einfließen. Ein solcher Herrichtungsplan sollte ein räumliches Gesamtkonzept enthalten und so gestaltet werden, dass im Sinne der vollständigen Abgrabung der Dolomitsteinlagerstätte auch künftige Erweiterungen noch möglich sind.

Da die vollständige Abgrabung des beschriebenen Dolomitsteinzuges angestrebt wird, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt mit einer sehr langen Steinbruchtätigkeit zu rechnen. Aufgrund der Lage der innerhalb des Steinbruchs gelegenen Betriebsanlagen, der Betriebsabläufe im Steinbruch und der sich aus den örtlichen Verhältnissen ergebenden Abbaurichtung ist derzeit nicht mit einer gezielten Rekultivierung größerer Bereiche vor der Einstellung der Abbautätigkeit zu rechnen.

Die Zuweisung von Freiraumfunktionen im Gebietsentwicklungsplan für bestimmte Teilbereiche des Abgrabungsbereiches erscheint deshalb zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht sinnvoll.

Im Übrigen sollte aufgrund der verkehrsgünstigen Lage des Steinbruchs und der Nähe zu vorhandenen Gewerbegebieten in Zukunft auch eine gewerbliche Nachfolgenutzung zumindest von Teilbereichen grundsätzlich möglich bleiben. Die Darstellung eines GIB als Nachfolgenutzung dieser Teilbereiche scheidet zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch aus, weil er aus den o.g. Gründen nicht zeitnah umsetzbar wäre.

4. Weiteres Verfahren

Sollte der Regionalrat den Erarbeitungsbeschluss fassen, ist das Beteiligungsverfahren durchzuführen.

Gemäß § 15 Abs. 4 Landesplanungsgesetz ist für die Änderung eines GEP das gleiche Verfahren anzuwenden, das für seine Aufstellung gilt.

Dementsprechend hat der Regionalrat mit dem Erarbeitungsbeschluss auch über die nach der 2. Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz zu beteiligenden Behörden und Dienststellen zu entscheiden (siehe Anlage 3).

Die Beteiligungsfrist soll gemäß § 15 Abs. 1 Landesplanungsgesetz auf 3 Monate festgelegt werden.

Anlage 1

Anlage 2

1
Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Köln
Am alten Ufer 1

50668 Köln

2
Landesarbeitsamt
Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 10 40

40001 Düsseldorf

3
Wehrbereichsverwaltung III
Postfach 30 10 45

40410 Düsseldorf

4
Landesumweltamt NRW
Postfach 10 23 63

45023 Essen

5
Direktor
der Landwirtschaftskammer
Westfalen-Lippe
als Landesbeauftragter
Postfach 59 80

48135 Münster

6
Direktor
der Landwirtschaftskammer
Westfalen-Lippe
als höhere Forstbehörde
Postfach 59 80

48135 Münster

7
Geologischer Dienst NRW
- Landesbetrieb -
Postfach 10 07 63

47707 Krefeld

8
Oberfinanzdirektion
- Bundesvermögensabteilung -
Andreas-Hofer-Str. 50

48145 Münster

9
Landschaftsverband
Westfalen-Lippe
Postfach 61 25

48133 Münster

10
Landrat
des Kreises Olpe
Postfach 15 60

57445 Olpe

11
Bürgermeister
der Stadt Attendorn
Postfach 4 20

57428 Attendorn

12
Bürgermeister
der Gemeinde Finnentrop
Postfach 2 20

57402 Finnentrop

13
Bürgermeister
der Stadt Lennestadt
Postfach 30 40

57342 Lennestadt

15
Handwerkskammer
Arnsberg
Postfach 52 62

59802 Arnsberg

17
Landesanstalt für Ökologie,
Bodenordnung und Forsten
Postfach 10 10 52

45610 Recklinghausen

19
Landesvereinigung
der Arbeitgeberverbände NW e.V.
Postfachfach 30 06 43

40406 Düsseldorf

21
Deutscher Gewerkschaftsbund
Landesbezirk NW
Friedrich-Ebert-Straße 34-38

40210 Düsseldorf

23
Ruhrverband
Postfach 10 32 42

45032 Essen

14
Industrie- u. Handelskammer
Postfach 10 04 01

57004 Siegen

16
Landwirtschaftskammer
Westfalen-Lippe
Postfach 59 80

48135 Münster

18
Arbeitsgemeinschaft
Nordrhein-Westfälischer
Unternehmerverbände
Postfach 30 06 43

40406 Düsseldorf

20
Landesvereinigung
der Fachverbände
des Handwerks NW e.V.
Auf`m Tetelberg 7

40221 Düsseldorf

22
ver di
Landesbezirk NRW
Universitätsstr. 76

44789 Bochum

24
Gelsenwasser AG
Postfach 10 09 44

45809 Gelsenkirchen

25
Wasserbeschaffungsverband Mark
Linscheidstr. 52

58762 Altena

27
Kreiswasserwerke Olpe
Postfach 15 04

57462 Olpe

29
Landesbüro der Naturschutz-
verbände NRW
- Koordinierungsstelle für BUND,
NABU und LNU -
Ripshorster Str. 306

46117 Oberhausen

31
Kommunalstelle
Frau und Beruf Siegen
Markt 2

57072 Siegen

33
Landesbetrieb Straßenbau NRW
- Betriebssitz Münster -
Postfach 46 69

48026 Münster

35
Pipeline Engineering GmbH
Postfach 10 28 65

45028 Essen

26
Wasserverband Siegerland
Postfach 21 08 53

57076 Siegen

28
Landessportbund NW e.V.
Postfach 10 15 06

47015 Duisburg

30
Gleichstellungsbeauftragte
beim Kreis Olpe
Postfach 15 60

57445 Olpe

32
Landesbetrieb
Straßenbau NRW
- Niederlassung Münster -
Postfach 48 07

48027 Münster

34
Deutsche Telekom AG
NL Siegen
- BBN83 Meschede -
Heinrichstaler Str. 8 a

59872 Meschede

36
Lister- und Lennekraftwerke
Postfach 16 28

57446 Olpe

37
WINGAS GmbH
Postfach 10 40 20

34112 Kassel

39
Wirtschaftsverband
Naturstein-Industrie e.V.
Postfach 51 10 80

50946 Köln

41
Westfälisches Museum
für Archäologie
- Außenstelle Olpe -
In der Wüste 4

57462 Olpe

38
Bundesverband
der Deutschen Kalkindustrie
Postfach 51 05 50

50941 Köln

40
Arbeitskreis
Steine und Erden
Postfach 10 04 64

47004 Duisburg

42
Westfälisches Museum
für Archäologie
- Amt für Bodendenkmalpflege -
Postfach

48143 Münster